



## GARTENORDNUNG

Diese Gartenordnung bildet einen Bestandteil der **Vereinsstatuten** und des **Unterpachtvertrages**, weshalb jeder (Eigentümer und Unterpächter) verpflichtet ist, auch die Bestimmungen der Gartenordnung einzuhalten.

### 1./ Gartenbenützung und Bewirtschaftung

Kleingärten dienen der individuellen Erholung und Gesundheit des benutzungsberechtigten Personenkreises. Kleingärten sind gärtnerisch auszugestalten und zu pflegen. Durch die Gartennutzung dürfen keine Belästigungen, die das ortsübliche Ausmaß überschreiten, für Nachbarn entstehen. Wenn anstelle des Unterpächters oder einer gemäß 14 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz begünstigten Person aus zwingenden Gründen eine andere Person den Kleingarten vorübergehend zu betreuen hat, ist dies dem Generalpächter und der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen und deren Zustimmung einzuholen.

### 2./ Bepflanzung und Einfriedung

1. Bei allen Anpflanzungen hat der Nutzungsberechtigte stets auf die Kulturen seiner Nachbarn hinsichtlich Beschattung und Nährstoffentzug Rücksicht zu nehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Nachbarn ist eine Beratung durch den zuständigen Gartenberater für Obst- und Gartenbau einzuholen. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen Nachbarn nicht beseitigt werden, hat die zuständige Fachdienststelle des Magistrates — gegenwärtig die MA 42 — zu entscheiden. Diese Entscheidung wird als verbindlich anerkannt, für die Kosten der Vollziehung haftet der Nutzungsberechtigte jenes Gartens, von dem die Belästigung ausging.

2. Bei der Bepflanzung von Kleingärten soll heimischen standortgerechten Gehölzen der Vorzug gegeben werden.

3. Durchgehende geschlossene Hecken **über 1,50 m** sind nur in exponierten Lagen — zu lärmenden Bereichen von Gemeinschaftsflächen, Müllsammelplätzen — als Windschutz und entlang der äußeren Abgrenzung der Kleingartenanlage gestattet.

KLEINGARTENVEREIN KNÖDELHÜTTE

Heinrich-Kneissl-Gasse 38, 1140 Wien - Mobiltelefon: 0699/126 98 656 - E-Mail: kgv.14kh@gmx.at

Bankverbindung: ERSTE-Bank: IBAN: AT50 2011 1839 3033 4500

ZVR-Zahl 233097054

Genehmigt und in Kraft von der Jahreshauptversammlung am 28.04.2023

4. Einfriedungen dürfen nicht mit Sichtblenden, wie z.B. Schilfmatten, Plastikmaterialien usw. versehen werden.

5. Die fachgerechte Kompostierung von Pflanzenabfällen ist nur in geeigneten Kompostsilos gestattet.

### **3./ Pflanzenschutzmaßnahmen - Schädlingsbekämpfung**

Jeder Garteninhaber ist verpflichtet, die in seinem Kleingarten wachsenden Pflanzen tunlichst frei von Krankheiten und Schädlingen zu halten. Die entsprechenden Landesgesetze und Empfehlungen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes für Wien sind zu beachten. Die Anwendung von Herbiziden zur Unkrautbekämpfung in Kleingärten und Kleingartenanlagen ist nur aufgrund einer schriftlichen Bewilligung des Liegenschaftseigentümers gestattet.

### **4. / Abfallverbrennung**

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist ausnahmslos verboten.

### **5./ Werbung**

Das Anbringen von Werbematerial in Kleingärten ist verboten. Im Bereich von Gemeinschaftsflächen und in den Umzäunungen darf Werbematerial aufgrund einer Zustimmung des Liegenschaftseigentümers zur Aufstellung gelangen.

### **6./ Wege in Kleingärten**

Die Niederschlagsversickerung im Wegbereich muss gewährleistet sein. Die Grünstreifen vor den Parzellen dürfen nicht befestigt werden, um ein Versickern des Regenwassers zu gewährleisten.

### **7./ Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen**

1. Vom Nutzungsberechtigten sind die dem Kleingarten vorgelagerten Wege rein zu halten.

Das Ablagern von Materialien, Schutt und Abfällen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Die Kosten behördlicher Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Vorschrift trägt der Verursacher.

2. Das Befahren der Wege in der Kleingartenanlage mit Motorfahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Vereinsleitung gestattet.

3. Das Waschen von Kraftfahrzeugen in Kleingärten und Kleingartenanlagen ist verboten.

## **8. / Ruhezeiten, Verbot von Lärmentwicklung**

1. Während den Ruhezeiten, **TÄGLICH** von **12:00 Uhr bis 14:00 Uhr** und von **22:00 Uhr bis 06.00 Uhr**, ist jede lärmende Tätigkeit verboten. Arbeiten von Gewerbetreibenden sind von der Mittagsruhe ausgenommen.

2. Die Verwendung von Geräten, die mit **Verbrennungsmotoren** betrieben sind, ist **Samstag von 12:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie an Sonn –und gesetzlichen Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr verboten**. Während den **Ruhezeiten** – Punkt 8.1. – sowie an **Sonn –und gesetzlichen Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr ist auch die Benützung von elektrisch betriebenen Geräten** (z.B. Rasenmäher) verboten.

## **9. / Baustopp in den Sommermonaten**

Jede Bauausführung mit schwerem Gerät, das sind z.B.: Bagger, Dumper und andere maschinengetriebenen Baufahrzeuge im Zeitraum **01. Juni bis 31. August jeden Jahres** ist untersagt. Während des Sommerbaustopps sind Bauarbeiten nur für dringend notwendige Reparaturen bzw. Instandsetzungsarbeiten, bei Gefahr im Verzug, möglich. Bauarbeiten, für die diese Ausnahmegründe vorliegen, sind der Vereinsleitung nachweislich zu melden und müssen von dieser **vor Beginn der Bauarbeiten** genehmigt werden. Diese Bestimmung ist bei sämtlichen Bauvorhaben während der Zeit des Baustopps aller Parzelleninhaber (Eigentümern und Unterpächtern) des KGV-Knödelhütte einzuhalten.

Bei Bauarbeiten muss jede Gefährdung und unnötige Belästigung durch Lärm, üblen Geruch und Staubentwicklung vermieden werden. § 123 Abs. 1 BO.

## **10./ Kleintiere und Bienenhaltung**

Durch die Kleintierhaltung dürfen keine das örtliche Ausmaß überschreitende Belästigungen der Anrainer entstehen. Außerhalb der Kleingärten sind Hunde an der Leine zu führen. Nutztierhaltung ist nur aufgrund einer schriftlichen Bewilligung des Liegenschaftseigentümers gestattet. Diese wird nur erteilt, wenn die für die Nutztierhaltung erforderlichen sanitären Voraussetzungen erfüllt sind. Bienenhalter haben während der Flugzeit für geeignete Bienenränken zu sorgen.

## **11./ Zutritt zu den Kleingärten**

Vereinsfunktionären, Gartenfachberatern und Vertretern des Verpächters ist in Ausübung ihrer Funktion im Bedarfsfall der Zutritt zu den Kleingärten zu gestatten. Nutzungsberechtigte in Kleingartenanlagen (Unterpächter/Eigentümer) sind verpflichtet einen Schlüssel für die Garteneingangstüre bei der Vereinsleitung zu hinterlegen (z.B. Zutritt zum Wasserschacht bei Gefahr im Verzug).